

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: "Käufer"). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: "Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsbeschreibung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – vorübergehend oder dauerhaft überlassen haben. Die dort enthaltenen Angaben zu technischen Spezifikationen sind als Durchschnittswerte zu begreifen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an den vorstehenden erwähnten Dokumenten behalten wir uns ausdrücklich vor.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Erst nach Annahme des Angebots kommt ein Vertrag zustande.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch die Annahme des Vertragsangebots) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
4. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung schulden wir gegenüber dem Käufer nur die Lieferung oder die Herstellung der Ware.
5. Soweit die von uns an den Kunden gelieferte Ware Daten verarbeitet, erfasst, erstellt oder speichert, ist allein der Käufer für die regelmäßige und ordnungsgemäße Sicherung dieser Daten verantwortlich.

§ 3 Anpassung der Ware (Customizing) und Mitwirkungspflichten des Käufers

1. Vereinbaren wir mit dem Käufer die Anpassung der Ware an die individuellen Bedürfnisse des Käufers so ergibt sich der Umfang der Installations-, Anpassungs- und Entwicklungsleistungen ausschließlich aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Wir sind berechtigt, zur Erbringung der Installations-, Anpassungs- und Entwicklungsleistungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

ExxpertSystems GmbH
Airbus-Allee 2
28199 Bremen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 421 597094 20
E-Mail: info@exxpertsystems.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE71 2905 0101 0081 5539 35
BIC: SBREDE22XXX

Geschäftsführung:
Earon Beckmann

Handelsregistereintrag:
HRB Bremen 27047 HB

Steuernr.: 460/112/07233
USt-ID: DE198735986

3.4.2_LT_Briefvorlage_02.11.2021

2. Der Käufer wird die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch uns erforderlich und allgemein üblich sind, und uns insbesondere
 - a. alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - b. die Software zur Verfügung stellen und dem Auftragnehmer die zur Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte einräumen; und
 - c. Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen.
3. Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordern wir diese Leistungen beim Käufer mit einer angemessenen Vorlaufzeit in Textform an. Wir werden den Käufer unverzüglich in Textform auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.
4. Wir werden vom Käufer zur Verfügung gestellte Informationen auf ihre Plausibilität prüfen und den Käufer auf erkannte Fehler hinweisen. Eine darüberhinausgehende Prüfungs- und Informationspflicht übernehmen wir nicht.
5. Sämtliche Mitwirkungsleistungen sind vom Käufer unentgeltlich zu erbringen. Die vom Käufer zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Käufer die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung hat, sind wir von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die von uns einzuhaltenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns entstandene und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn Sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 8 Wochen ab Vertragsschluss (§ 2 Nr. 2 AVB). Sofern von dem Käufer Mitwirkungspflichten oder Beistellungsleistungen zu erbringen sind, beginnt die Lieferfrist erst nach der Erfüllung dieser Pflichten. Ist eine Vorleistung des Käufers (bspw. eine Anzahlung) vereinbart, beginnt die Lieferfrist erst nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Vorleistung.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Die Rechte des Käufers gem. § 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Verkaufspreises pro Kalenderwoche bis maximal 10% des Verkaufspreises für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
4. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie vertraglich vereinbart oder dem Käufer zumutbar sind.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten (insbesondere Verpackung, Fracht, Verladung, Zoll, Versicherung).
2. Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten (einschl. Versandkosten) ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Als Transportkosten werden nach unserer Wahl entweder die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten oder eine angemessene Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
3. Der Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 1.000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 50 % des Preises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Preis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
5. Steht die erworbene Ware unter Eigentumsvorbehalt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und gegen Eingriffe Dritter zu sichern. Der Käufer muss die Ware insbesondere gegen Schäden (bspw. Feuer, Diebstahl und Wasserschäden) versichern und uns dies auf Verlangen nachweisen. Verstößt der Käufer gegen diese Pflichten, können wir eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Entschädigungsansprüche gegenüber dem Versicherer an uns abzutreten.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 478 BGB).
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung (§ 434 Abs. 2 BGB). Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
3. Für öffentliche Äußerungen von Herstellern oder sonstigen Dritten (z.B. Werbeaussagen) zu Eigenschaften der Ware haften wir nicht, wenn wir diese nicht kannten oder nicht kennen konnten, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Entscheidung des Käufers nicht beeinflussen konnte.
4. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Preis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Für den Verlust von Daten haften wir vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 AVB nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Käufer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 10 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs 1 Nr. 3 BGB sowie abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung unserer Pflichten, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 10 Nutzung und Aktualisierungen von Software

1. Beinhaltet der Vertrag die Lieferung von Waren in Verbindung mit einem Computerprogramm oder die Anpassung und/oder Entwicklung eines Computerprogramms, auch soweit dies zur Steuerung der Ware genutzt wird, (im Folgenden „Software“) wird dem Käufer nach vollständiger Bezahlung des Preises ein Einfaches (nicht-ausschließliches), Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Das Nutzungsrecht berechtigt den Käufer zur Nutzung der Software nur in dem Umfang, wie er für die vertragsgemäße Nutzung der Software oder der Ware erforderlich ist.
2. Etwaige Aktualisierungen der Software sowie für sämtliche digitalen Inhalte und digitalen Elemente (im Folgenden „Updates“) stellen wir nur 12 Monate nach der Übergabe der Ware an den Käufer bereit.

ExxpertSystems GmbH
Airbus-Allee 2
28199 Bremen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 421 597094 20
E-Mail: info@exxpertsystems.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE71 2905 0101 0081 5539 35
BIC: SBREDE22XXX

Geschäftsführung:
Earon Beckmann

Handelsregistereintrag:
HRB Bremen 27047 HB

Steuernr.: 460/112/07233
USt-ID: DE198735986

3.4.2_LT_Briefvorlage_02.11.2021

Über die Bereitstellung der Updates werden wir den Käufer angemessen informieren. Die Durchführung von Aktualisierungen ist Aufgabe des Käufers, den wir erforderlichenfalls im notwendigen Umfang unterstützen werden.

3. Die Vertragssoftware darf nur maximal in der die Anzahl gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach dem Angebot. Soweit in dem Angebot oder in dieser Vereinbarung nicht ausdrückliche eine höhere Anzahl genannt ist, erwirbt der Käufer eine (1) Lizenz zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware im Objektcode. Die Nutzung der Vertragssoftware ist nur innerhalb der in dem Angebot genannten Hardwareumgebung zulässig, es sei denn, dass die Nutzung der Vertragssoftware in einer anderen Hardwareumgebung zu keiner höheren Nutzungsintensität führt. Die Nutzung der Vertragssoftware in einer leistungsfähigeren oder einer weiteren Hardwareumgebung bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit uns und der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Lizenzgebühr, wobei die bereits gezahlte Lizenzgebühr in vollem Umfang angerechnet wird. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer. In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die erworbene Vertragssoftware drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Der Käufer darf die erworbene Software weder untervermieten noch Unterlizenzen vergeben.
4. Der Käufer ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren oder Handlungen nach § 69c Nr. 1 und Nr. 2 UrhG vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig (§§ 69d, 69e UrhG) ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Käufer die benötigten Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.
5. Der Käufer darf die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten nur überlassen, wenn er die Nutzung des Programms vollständig aufgibt, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernt und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löscht oder an uns übergibt, sofern der Käufer nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Käufer wird uns die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen auf Aufforderung schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.
6. Nutzt der Käufer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so behalten wir uns vor, die uns zustehenden Rechte geltend zu machen.
7. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

§ 12 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Parteien sind für die von Ihnen jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich, sofern nicht eine der Parteien Daten im Auftrag der anderen Partei gem. Art. 28 DSGVO verarbeitet. Die Parteien verpflichten sich bereits mit Abschluss des Vertrages dazu, etwaige weitere Vereinbarungen (bspw. gem. Art. 26 DSGVO oder Art. 28 DSGVO) abzuschließen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 13 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für

ExxpertSystems GmbH
Airbus-Allee 2
28199 Bremen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 421 597094 20
E-Mail: info@exxpertsystems.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE71 2905 0101 0081 5539 35
BIC: SBREDE22XXX

Geschäftsführung:
Earon Beckmann

Handelsregistereintrag:
HRB Bremen 27047 HB

Steuernr.: 460/112/07233
USt-ID: DE198735986

3.4.2_LT_Briefvorlage_02.11.2021

alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

3. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Maßgebende Fassung

1. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.

(Stand: August 2022)

ExxpertSystems GmbH
Airbus-Allee 2
28199 Bremen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 421 597094 20
E-Mail: info@exxpertsystems.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE71 2905 0101 0081 5539 35
BIC: SBREDE22XXX

Geschäftsführung:
Earon Beckmann

Handelsregistereintrag:
HRB Bremen 27047 HB

Steuernr.: 460/112/07233
USt-ID: DE198735986

3.4.2_LT_Briefvorlage_02.11.2021